

IV.

Über eventuelle Anzuträglichkeiten und Härten, die sich bei der Beitragsheranziehung der Küstentischer zur Invalidenversicherung ergeben sollten, ist mir zu berichten.

An die Landesbauernschaften Danzig-Westpreußen, Mecklenburg, Niedersachsen, Ostpreußen, Pommern, Schleswig-Holstein, Weser-Ems.

— D.N. 1941 S. 510.

Einsatz der Jugend für landwirtschaftliche Bestell-, Pflege- und Erntearbeiten im Jahre 1941

— IB 344/50 vom 17. 7. 1941 —.

Im Nachgang zu meiner Anordnung vom 8. 5. 1941 — IB 344/50 — (D.N. S. 322) gebe ich nachstehend nunmehr die Anordnung des Jugendführers des Deutschen Reiches bekannt:

„Der Einsatz der Hitler-Jugend für landwirtschaftliche Bestell-, Pflege- und Erntearbeiten ist Teil der Jugenddienstpflicht und damit Pflichtdienst im Sinne meines Erlasses vom 4. 12. 1940 — I J 2160 — (A.N. S. 163). Die Erzwingung des Dienstes richtet sich nach den obigen Bestimmungen unter XIII.

Zu IV 2 b, Abs. 3:

Für den Einsatz der KLB-Lager ist durch das Mitteilungsblatt der Dienststelle des Reichsleiters v. Schirach für die erweiterte Kinderlandverschickung vom 20. 5. 1941 folgendes angeordnet:

Die KLB-Lager sind Lager der Hitler-Jugend im Sinne der obigen Bestimmungen unter IV, 2 d Abs. 3. Ihr Einsatz erfolgt deshalb im Rahmen des Einsatzes der Hitler-Jugend des Aufnahmegebietes. Die Führer der Gebiete (Führerinnen der Obergau) haben dafür Sorge zu tragen, daß die Lager rechtzeitig über alle Anordnungen der Reichsjugendführung der NSDAP und anderer Dienststellen unterrichtet werden, die den Einsatz der Jugend für landwirtschaftliche Bestell-, Pflege- und Erntearbeiten betreffen.

Für die Durchführung des Einsatzes der Lager sind die Lagerleiter verantwortlich. Für die Führung und den Einsatz der Jugendlichen stehen ihnen die Lagermannschaftsführer bzw. Lagermädelschaftsführerinnen sowie die Unterführer der Hitler-Jugend und die Unterführerinnen des BDM zur Verfügung.

Die Jugendlichen der Lager kommen nur in Gruppen zum Einsatz; von einem Einzeleinsatz von Jugendlichen ist abzusehen. Der Einsatz darf nur an Orten vorgenommen werden, die vom Lager aus erreichbar sind, so daß eine tägliche Rückkehr ins Lager gewährleistet ist. Eine Übernachtung außerhalb des Lagers darf nur erfolgen, wenn die Jugendlichen mit dem Lagerleiter und den Lagermannschaftsführern gemeinsam untergebracht werden können.

Der Einsatz unter 1, 2. und 3. der obigen Anordnung kommt für KLB-Lager nicht in Frage.

Der Einsatz der Lager erfolgt grundsätzlich nur in den Zeiten der hauptsächlich landwirtschaftlichen Arbeiten, d. h. etwa im Juli und August. Die Führer der Gebiete legen im Rahmen dieser

Angaben den Einsatz der KLB-Lager für ihren Bereich im Einvernehmen mit dem Gauleiter und der Landesbauernschaft fest.

Für das Einsatzverfahren gelten die vorstehenden Richtlinien. Der Einsatz erfolgt durch unmittelbare Verbindung zwischen dem Lagerleiter und dem Ortsbauernführer. Im Hinblick darauf, daß in den KLB-Lagern nur 10- bis 14jährige Jungen und Mädchen erfasst sind, ist bei den Einsatzbesprechungen besonders darauf zu achten, daß den Jugendlichen aus den KLB-Lagern eine ihrem Alter gemäße Arbeit angewiesen wird. Es werden daher im allgemeinen schwere landwirtschaftliche Arbeiten mit Rücksicht auf die Kräfte der Jugendlichen nicht in Ansatz gebracht werden können.

Gleichfalls ist bei den Einsatzbesprechungen die Dauer des

Tageseinsatzes,
der Pausen

genau festzulegen.

Soweit zur Durchführung des Einsatzes noch örtliche Maßnahmen zu treffen sind, vereinbaren die Aufnahmegebiete das Erforderliche mit dem Gauleiter, dem Landesarbeitsamt und der Landesbauernschaft.

Zu V der obigen Anordnung:

Mit der Überwachung der sozialen Verhältnisse der Jugendlichen hat der Führer des Bannes den Sozialstellenleiter zu beauftragen, soweit die Stelle im Kriege besetzt ist, andernfalls einen anderen geeigneten Führer. Er hat gleichzeitig für den Fall der Verhinderung des Beauftragten einen Vertreter zu bestellen, der mit der praktischen Sozialarbeit vertraut ist. Der Beauftragte für die soziale Überwachung ist der Hitler-Jugend für die Einhaltung der in der Anordnung getroffenen Bestimmungen verantwortlich, insbesondere für

Beachtung der Arbeitszeit,
Einhaltung der Pausen,
Art der Unterbringung,
Güte der Verpflegung,
Anmeldung zur Krankenversicherung,
Bezahlung des Entgeltes bzw. des Lohnes
sowie für die übrigen Arbeitsbedingungen.

Zu VIII:

Die laufende gesundheitliche Betreuung der eingesezten Jugendlichen richtet sich nach der Gesundheitsordnung der Hitler-Jugend vom 1. 5. 1939. Es wird folgendes bestimmt:

1. Um Gesundheitsschäden zu verhüten, muß die derzeitige Ernährung, Bekleidung und Wetterlage berücksichtigt werden. Der Einsatz muß in Dauer und Form der Leistungsfähigkeit der einzelnen Jahrgangsklassen entsprechen.
2. Bei der Unterbringung und Ernährung der Jugendlichen müssen die Grundforderungen der Hygiene erfüllt sein.
3. Die Lagerführer und Betriebsführer sind besonders darauf hinzuweisen, daß sie bei Erkrankungen sofort ärztliche Hilfe anzufordern haben.